

Rechtsanwaltskammer Köln Köln

Prüfung Haushaltsrechnung
2019

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	5
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
2. Haushaltsrechnung	6
D. Wiedergabe der Bescheinigung und Schlussbemerkung	7

Anlagen

- 1 Haushaltsrechnung 2019
- 2 Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung
- 3 Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

Auf Grund unserer Wahl zum Prüfer des Haushaltsjahres 2019 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung der

Rechtsanwaltskammer Köln, Köln,
(nachfolgend auch „Kammer“ genannt)

vom 14. November 2018 erteilte uns der Vorstand der Rechtsanwaltskammer den Auftrag, die Haushaltsrechnung 2019 zu prüfen.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung.

Der Bericht ist an die Rechtsanwaltskammer Köln, Köln, gerichtet.

Wir bestätigen, dass wir in entsprechender Anwendung des § 321 Abs. 4a HGB bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in analoger Anwendung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den **Abschnitten B.** und **C.** im Einzelnen dargestellt. Die auf Grund der Prüfung erteilte Bescheinigung wird in **Abschnitt D.** wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir als **Anlage 1** die geprüfte Haushaltsrechnung 2019 beigelegt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als **Anlage 3** beigelegten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die Haushaltsrechnung 2019.

Eine Prüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wag-nisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauf-trags.

Der vom Vorstand und gemäß § 83 BRAO vom Schatzmeister bestimmte Geschäftsführer ist im Auf-trag des Vorstandes/Schatzmeisters der Kammer für die Buchführung und die Aufstellung der Haushaltsrechnung sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung der Kammer vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – vom 25. Mai bis zum 4. Juni 2020 in un-serem Büro durchgeführt. Die uns zur Prüfung übergebene Haushaltsrechnung 2019 wurde von dem vom Vorstand/Schatzmeister bestimmten Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes der Kammer erstellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Konto- und Depotaus-züge der Kreditinstitute sowie das Akten- und Schriftgut der Kammer.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer in einer Vollständigkeits-erklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Haushaltsrech-nung alle Einnahmen und Ausgaben enthalten sowie die Kassen- und Bankbestände vollständig erfasst sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Die Durchführung unserer Prüfung haben wir in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Haushaltsrechnung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lagen eine Planung der Prüfungsschwerpunkte und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich Prüfungsschwerpunkte, mit folgenden Prüfungshandlungen:

- Prüfung des Bestandes der liquiden Mittel in Form von Kassen- sowie Bank- und Wertpapierguthaben zum 31. Dezember 2019
- Abstimmung der Veränderung der liquiden Mittel zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 mit dem Jahresergebnis der Haushaltsrechnung 2019
- Prüfung der Einnahmen und Ausgaben an Hand von Belegen in Stichproben
- Prüfung der korrekten Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben auf den Sachkonten
- Prüfung der Herleitung der Haushaltsrechnung aus den Salden der Sachkonten
- Abstimmung der Summe der ausgezahlten Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge an Hand des Jahreslohnjournals
- Prüfung der Ermittlung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes in Stichproben
- Prüfung von Einnahmen in Stichproben in Bezug auf eine bestehende Umsatzsteuerpflicht

Ausgehend von einer Beurteilung des internen Kontrollsystems (IKS) haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Haushaltsrechnung Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung ausreichend zu prüfen.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Berichtsjahr wurde die Finanz- und Lohnbuchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln mit den Programmen der DATEV eG, Nürnberg, geführt.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (hier: Haushaltsrechnung) entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Haushaltsrechnung

Die uns zur Prüfung vorgelegte Haushaltsrechnung 2019 ist ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden.

Die Geschäftsvorfälle des Haushaltsjahres 2019 wurden nach unseren Feststellungen vollständig und richtig in der Buchführung erfasst. Das Belegwesen ist ordnungsgemäß. Die Gliederung der Haushaltsrechnung entspricht den Besonderheiten der Rechtsanwaltskammer.

Die Haushaltsrechnung entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen Wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (hier: Haushaltsrechnung). Die Prüfung führte zu keinen Beanstandungen.

D. Wiedergabe der Bescheinigung und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Haushaltsrechnung 2019 (**Anlage 1**) der Rechtsanwaltskammer Köln, Köln, unter dem Datum vom 4. Juni 2020 die folgende Bescheinigung erteilt, die wir an die Rechtsanwaltskammer adressiert haben und die hier wiedergegeben wird:


„Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung

An die Rechtsanwaltskammer Köln, Köln:

Buchführung und Haushaltsrechnung der Rechtsanwaltskammer Köln, für das Haushaltsjahr 2019, die wir geprüft haben, entsprechen in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung berichten wir in unserem schriftlichen Bericht vom 4. Juni 2020.“

Bonn, den 4. Juni 2020

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Hoppen
Wirtschaftsprüfer


ppa. Vater
Wirtschaftsprüfer

Rechtsanwaltskammer Köln, Köln
Haushaltsrechnung 2019

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2019	Ist 2019
		EUR	EUR
Einnahmen			
8000	Beitragserlöse	3.801.473,16	
8005	Erlöse Vertreterbestellung	250,00	
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	4.591,19	
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	3.830,25	
8017	Matching-Projekt	44.552,04	
8020	Strafen Anwaltsgericht - Geldbußen	44.054,18	
8030	Sonstige Einnahmen	42.146,15	
8035	Ausweisgebühren	42.772,00	
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	3.680,00	
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln	47.880,00	
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	3.410,00	
8070	Zulassungsgebühren	304.655,00	
8071	Fachanwaltsgebühren	51.600,00	
8075	Begabtenförderung	13.472,39	
	Erlöse		4.408.366,36
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge*)	62.700,23	
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderg.	1.753,63	
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	120,00	
	Sonstige Erlöse		64.573,86
	Gesamteinnahmen		4.472.940,22

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2019	Ist 2019
		EUR	EUR
Ausgaben			
4120/4127/ 4190	Gehälter	1.639.169,80	
4130-4165/ 4170/4175/ 4198/4199	Gesetzlich soziale Aufwendungen, Abgaben etc.	<u>478.254,31</u>	
	Personalkosten		2.117.424,11
4210	Miete, Oberlandesgericht	9.316,98	
4211	Miete Lagerraum	3.233,63	
4240	Gas, Strom, Wasser	16.542,59	
4250	Reinigung	31.937,61	
4270	Abgaben betrieblich genutzt. Grundbesitz	9.534,62	
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	<u>11.440,04</u>	
	Raumkosten		82.005,47
4360	Versicherungen	6.649,20	
4366	Versicherung für Gebäude	3.165,01	
4380	Beiträge	1.243.508,15	
4381	Vollstreckungskosten	622,75	
4382	Verfahrenskosten	<u>9.433,95</u>	
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben		1.263.379,06
4510	Kfz-Steuern	20,00	
4520	Kfz-Versicherungen	740,33	
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	853,92	
4570	Kfz-Mietleasing	1.354,44	
4580	Kfz-Kosten sonstige	319,00	
4595	Fremdfahrzeugkosten	<u>1.026,90</u>	
	Kfz-Kosten		4.314,59

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2019	Ist 2019
		EUR	EUR
4600	Werbekosten	51,17	
4601	Öffentlichkeitsarbeit	78,54	
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	3.409,10	
4632	Pausch. Steuern Geschenke/Zugaben abz.	830,74	
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	120.298,53	
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen	63.303,11	
4649	Bewirtungskosten RAK	3.631,03	
4650	Bewirtungskosten	10.100,90	
4653	Aufmerksamkeiten	2.037,30	
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	8.712,51	
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	2.701,40	
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.821,36	
4671	Reisekosten Vorstand	34.290,76	
	Werbe- und Reisekosten		253.266,45
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	116.681,50	
4710	Ausbildungskosten allgemein	13.475,14	
4711	Ausbildungskosten Köln	55.480,76	
4712	Ausbildungskosten Bonn	33.402,35	
4713	Ausbildungskosten Aachen	16.096,16	
4714	Ausbildungskosten Werbung	27.973,76	
4720	Weiterbildung RFW Köln	34.573,18	
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	13.472,40	
	Aus- und Weiterbildungskosten		311.155,25
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	7.568,40	
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	55.625,14	
4809	Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungen	5.891,47	
	Instandhaltung		69.085,01

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2019 EUR	Ist 2019 EUR
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	976,29	
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	19.133,94	
4905	Aufwendungen Abwicklung	15.630,07	
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	13.428,41	
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	43.280,47	
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	10.525,00	
4909	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	11.995,20	
4910	Porto und Versand	36.753,92	
4920	Telefon	6.624,92	
4921	Telefon mobil	5.727,25	
4930	Bürobedarf	15.679,99	
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	18.653,92	
4941	Aufwendungen Kammerforum & Broschüren	60.842,08	
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	61.103,64	
4943	Aufwendungen Wahlen Kammervorstand	1.154,45	
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	905,00	
4945	Fortbildungskosten	6.865,74	
4950	Rechts- und Beratungskosten	5.238,06	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	7.845,08	
4959	Aufwendungen DATEV-Nutzung	52.977,77	
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	4.783,08	
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	495,64	
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	8.899,27	
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	6.790,94	
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	9.863,40	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	6.752,50	
4980	Betriebsbedarf	3.391,39	
4981	Inventarergänzung	158.510,69	
	Sonstige Kosten		594.828,11
	Gesamtausgaben		4.695.458,05

Konten	Kontenbezeichnung	Ist 2019 EUR
Zusammenfassung		
	Einnahmen	4.472.940,22
	Ausgaben	4.695.458,05
	Jahresfehlbetrag	-222.517,83
Vermögen		
820	Wertpapierdepot Sparkasse KölnBonn	1.733.190,27
1000	Kasse	943,86
1001	Kasse Anwaltsgericht	3.611,22
1210	Girokonto Sparkasse KölnBonn	1.225.175,42
1211	Sparkasse Kassenkonto	1.284,11
1212	Geldmarktkonto Sparkasse KölnBonn	99.892,51
1213	Sparkasse Girokonto Sanierung	-7,90
1220	Girokonto Dt. Apotheker- u. Ärztebank eG	0,17
	Summe	3.064.089,66
Vermögensentwicklung		
	Vermögen per 01.01.2019	3.218.242,99
	Einnahmen per 31.12.2019	4.472.940,22
	Kursdifferenzen Wertpapiere (# 1375) **)	68.364,50
	Ausgaben per 31.12.2019	-4.695.458,05
	Vermögen per 31.12.2019	3.064.089,66

*) Das Konto enthält einen realisierten Kursgewinn aus Wertpapierverkauf in Höhe von EUR 39.251,30

***) Die Kursdifferenzen Wertpapiere ergeben sich aufgrund von unrealisierten Kursschwankungen zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019.

Bescheinigung des Prüfers der Haushaltsrechnung

An die Rechtsanwaltskammer Köln, Köln:

Buchführung und Haushaltsrechnung der Rechtsanwaltskammer Köln, für das Haushaltsjahr 2019, die wir geprüft haben, entsprechen in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Über Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung berichten wir in unserem schriftlichen Bericht vom 4. Juni 2020.

Bonn, den 4. Juni 2020

Flick Gocke Schaumburg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Hoppen
Wirtschaftsprüfer


ppa. Vater
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.